

Das neue Mess- und Eichgesetz – MessEG

Auswirkungen auf Strahlungsmessgeräte

Informationen für unsere Kunden

Am 01.01.2015 gab es einige Änderungen hinsichtlich der Eichung von Messgeräten. Das neue Mess- und Eichgesetz – MessEG vom 25.07.2013 und die neue Mess- und Eichverordnung – MessEV vom 11.12.2014 traten in Kraft. Dabei wurde die MessEV im Bundesgesetzblatt am 17.12.2014 veröffentlicht, also zwei Wochen vor Inkrafttreten! Selbstverständlich war es unter diesen Voraussetzungen nicht möglich, die MessEV sofort ab 01.01.2015 in die Praxis umzusetzen. Inzwischen ist die Lage deutlich klarer. Wir hatten einen regen Informationsaustausch mit der Baden-Württembergischen Eichbehörde, und inzwischen haben wir auch Geräte nach den neuen Regeln in Verkehr gebracht. Daher können wir Ihnen jetzt die wichtigsten Hinweise für die Praxis geben. Für weitere Hinweise besuchen Sie bitte auch unsere Homepage www.automess.de in der Rubrik »Produkte → Allgemeines zu unseren Produkten«.

Der Staat hat diese Gelegenheit auch gleich zur Anhebung von Gebühren genutzt. Die neue »Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGGebV)« vom 24.03.2015 wurde am 27.03.2015 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat somit am 28.03.2015 in Kraft. Für Strahlungsmessgeräte stiegen die Gebühren um etwa 60% an, für andere Messgeräte sogar noch deutlich mehr.

Die große Mehrheit der Messgeräte, die von MessEG und den darauf gestützten Verordnungen betroffenen sind, sind solche, die beim »Erwerb messbarer Güter« dem Verbraucherschutz dienen (Strom-, Gas-, Wärme-, Wasserzähler usw.). Solche Messgeräte sind europäisch geregelt. Für Nischenbereiche wie Strahlungsmessgeräte konnte oder wollte Europa sich nicht einigen. Strahlungsmessgeräte unterliegen so genannter nationaler Regelung. MessEG, MessEV und MessEGGebV behandeln europäisch und national geregelte Messgeräte. Wir werden nun versuchen, die neue Situation für unsere Strahlungsmessgeräte – und nur für diese – zu erläutern.

Wie die meisten Gesetzeswerke lassen MessEG und zugehörige Verordnungen einen gewissen Interpretationsspielraum oder sehen ausdrücklich vor, dass im Einzelfall gewisse Entscheidungen von den jeweiligen Behörden getroffen werden können. Es kann in ungewöhnlichen Situationen also durchaus vorkommen, dass unterschiedliche Eichbehörden zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Mit solchen Überraschungen muss man in einem föderalistischen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland nun einmal rechnen. Wir haben unser Vorgehen mit der Baden-Württembergischen Eichbehörde abgestimmt, mit der wir schon seit vielen Jahren eng zusammenarbeiten, und mit der wir auch im Rahmen der gleich noch zu erläuternden Konformitätsbewertung zusammenarbeiten:

Regierungspräsidium Tübingen MEBW – Benannte Stelle 0103
 Ulmer Straße 227b
 70327 Stuttgart

An der messtechnischen Prüfung von Strahlungsmessgeräten hat sich nichts geändert. Es haben sich nur die verwendeten Begriffe und organisatorischen Verfahren geändert.

Ein neuer Begriff, der im Zusammenhang mit Mess- und Eichwesen bisher nicht verwendet wurde, jetzt aber von zentraler Bedeutung ist, ist die **Konformität**. Mit Konformität ist gemeint, dass ein Messgerät dem MessEG und den darauf gestützten Verordnungen wie der MessEV entspricht. Den Begriff »eichfähig« hingegen gibt es im offiziellen Sprachgebrauch nicht mehr. Dieser Begriff lautet jetzt näherungsweise »den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechend«. Wegen dieser Änderung der Begriffe mussten sogar Dinge wie die Fertigpackungsverordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geändert werden. Wir werden den Begriff »eichfähig«

zunächst aber weiter verwenden. Da nach den neuen Regelungen ein Neugerät nur einmal zu Beginn konformitätsbewertet wird, danach aber im Prinzip beliebig oft geeicht werden kann, ist der Begriff »eichfähig« immer noch zutreffend.

Die Voraussetzungen, die eine Verwendung geeichter bzw. konformer Strahlungsmessgeräte verlangen, haben sich nicht wesentlich geändert. Sie waren früher in §2 der Eichordnung genannt, jetzt sind sie in §1 MessEV genannt. Dies bedeutet, dass der Kreis der Anwender, der geeichte Geräte verwenden muss, sich kaum geändert hat.

Die bisherige Nacheichung von Automess-Geräten ist kaum betroffen. Die Nacheichung heißt jetzt nur noch Eichung, und die Eichmarke enthält das Jahr der Eichung, nicht das Jahr des Ablaufs der Eichgültigkeit (aber: während einer Übergangszeit dürfen auch die alten Eichmarken noch verwendet werden). Alles andere bleibt unverändert. Wer also am 31.12.2014 geeichte Geräte hatte, kann diese ohne besondere Maßnahmen weiterhin eichen lassen. Es gibt auch weiterhin die Möglichkeit, mit einer Kontrollvorrichtung die Eichgültigkeit auf sechs Jahre zu verlängern.

Anders sieht es bei Geräten aus, die ab 2015 erstmals geeicht werden sollen. Diese Ersteichung gibt es nicht mehr. Sie wurde ersetzt durch die so genannte Konformitätsbewertung, die in der Verantwortung des Herstellers liegt. Dies klingt nach Privatisierung, Liberalisierung und Vereinfachung. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Konformitätsbewertung durch den Hersteller natürlich nicht ohne Kontrolle durch den Staat stattfinden kann. Im Falle der eingangs erwähnten europäisch geregelten Messgeräte (Stromzähler usw.) mag sich zwar ein Vorteil für alle Beteiligten ergeben, weil diese Messgeräte in großen Stückzahlen hergestellt werden, und weil die Konformitätsbewertung europaweit gilt und somit den europaweiten Vertrieb erleichtert. Für die national geregelten Strahlungsmessgeräte gilt dies aber nicht. Deren Konformitätsbewertung ist komplizierter als die bisherige Ersteichung, aber nicht besser, da sie die gleichen messtechnischen Prüfungen umfasst und wie früher nur national gilt.

Nach der Konformitätsbewertung in der Verantwortung des Herstellers (aber dennoch unter Mitwirkung des Staates) wird das Strahlungsmessgerät wie bisher im Abstand von zwei Jahren geeicht. Der wesentliche Unterschied zur alten Regelung ist also, dass die Ersteichung durch die Konformitätsbewertung ersetzt wird. Neugeräte mit Konformitätsbewertung tragen als Kennzeichnung so etwas wie »DE-M 15 0103«. Hierbei steht DE für Deutschland, M für Metrologie = Messwesen, 15 für das jeweils aktuelle Jahr, und mit 0103 hat das beteiligte Eichamt seine Kennnummer angebracht. Das Eichamt kann am Gerät noch weitere Sicherungsmarken (keine Eichmarken) mit der Kennnummer »0103« angebracht haben. Weiterhin stellt das Eichamt eine Konformitätsbescheinigung aus. Diese Konformitätsbescheinigung des Eichamts zusammen mit der Konformitätserklärung des Herstellers entsprechen dem bisherigen Eichschein der Ersteichung und weisen die Konformität des Gerätes nach. Auf den Verwender eines solchen konformitätsbewerten Gerätes kommt eine neue Pflicht hinzu, nämlich die **Anzeige** der Inbetriebnahme des Gerätes bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde, siehe hierzu die letzte Seite dieses Merkblatts!

Die Mitwirkung des Eichamts an der Konformitätsbewertung ist auf die Fertigungsphase beschränkt. Eine Konformitätsbewertung ist nach Inverkehrbringen des Gerätes also nicht mehr möglich! Dies ist ein deutlicher Unterschied zu früher. Früher konnte man ein eichfähiges Messgerät erwerben und es bei Bedarf später ersteichen lassen. Dies ist nach den neuen Regelungen nicht mehr möglich!

Ein Ausweg aus dieser Situation könnte das »erneuerte« Gerät sein. Hierunter wird ein Gerät verstanden, welches in einem solchen Umfang repariert, überholt oder verändert wurde, dass es als Neugerät zu betrachten ist. Erneuerte Geräte werden wie Neugeräte behandelt und müssen somit zunächst konformitätsbewertet werden. Es ist also prinzipiell doch nicht ganz unmöglich, dass ein bereits gebrauchtes Gerät konformitätsbewertet wird. Ob ein Gerät nach einem Eingriff als »erneuertes« Gerät gilt, entscheidet die Eichbehörde.

In der nachfolgenden Liste haben wir unseren derzeitigen Kenntnisstand für die in der Praxis häufigsten Fälle zusammengefasst:

Welcher Fall wird wie behandelt?



(Nach)Eichung: Sie wollen ein Altgerät, das bereits geeicht ist, in 2015 wieder eichen lassen? Dies ist kein Problem. Sie können damit wie bisher ein beliebiges für Strahlungsmessgeräte ausgestattetes Eichamt beauftragen. Sie müssen nur damit rechnen, dass die Eichzeichen anders aussehen. Nach den neuen Regelungen enthält das Eichkennzeichen als Datumsangabe *ein auf der Spitze stehendes Quadrat mit nach innen gewölbten Kanten mit den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Eichfrist beginnt*. Im Jahre 2015 könnte das etwa so aussehen: . Ein Zusatzzeichen mit der Angabe »geeicht bis xxxx« ist zulässig, aber nicht gefordert.



Ersteichung eines bereits vorhandenen Gerätes: Sie wollen ein Gerät, das zwar eine Bauartzulassung zur Eichung hat, bisher aber noch nie geeicht wurde, 2015 oder später selbst zum Eichamt geben und ersteichen lassen? Dies geht nicht, denn das wäre jetzt eine Konformitätsbewertung, die nur der Hersteller unter Mitwirkung des Eichamts *vor* dem Inverkehrbringen machen kann. Vielleicht gibt es in dieser Situation den Ausweg, das Gerät als »erneuertes« Gerät zu betrachten und somit die Konformitätsbewertung gewissermaßen nachzuholen. Dies setzt allerdings das Einverständnis der Eichbehörde voraus und ist somit im Einzelfall zu klären.



Anschaffung eines Neugerätes mit Eichung: Das heißt ab 2015 Konformitätsbewertung und ist für alle Geräte möglich, die bereits zuvor als »eichfähig« galten. Berücksichtigen Sie aber bitte, dass Sie das Gerät nicht selbst zu einem Eichamt geben können, sondern bei uns konformitätsbewertet bestellen müssen! Berücksichtigen Sie bitte auch, dass Sie das Gerät spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzeigen müssen! Zur **Anzeigepflicht** siehe die Hinweise auf der nächsten Seite.



Anschaffung eines Neugerätes ohne Eichung: Das geht natürlich ganz einfach, aber es lauert eine Gefahr: Nach der Anschaffung ist das Gerät im Verkehr. Falls sich nachträglich herausstellen sollte, dass die Konformität des Gerätes doch amtlich bestätigt sein muss, hätten wir dasselbe Problem wie oben bei der Ersteichung eines bereits vorhandenen Gerätes! Die Entscheidung, ein Neugerät ohne Konformitätsbewertung anzuschaffen, sollte daher gut überlegt sein!



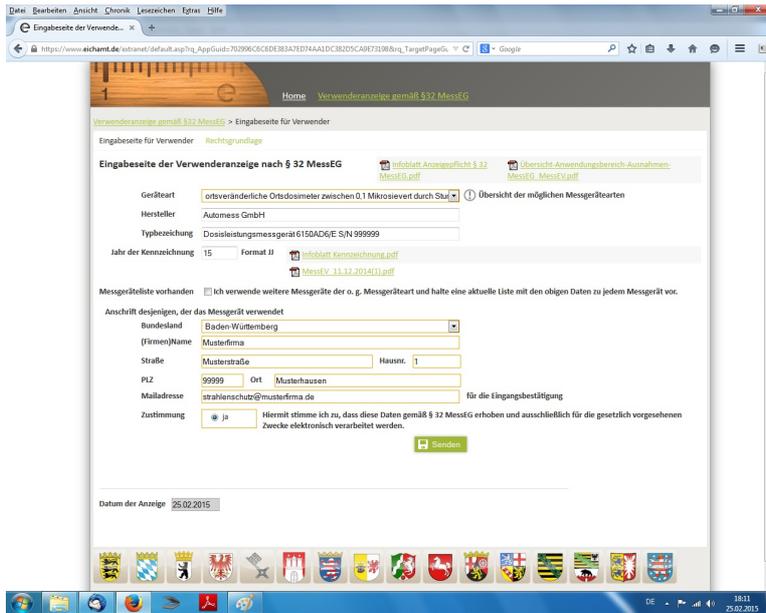
Lieferzeiten: Mittlerweile hat sich bei Konformitätsbewertungen eine gewisse Routine eingestellt, sodass Lieferzeiten wieder ihr normales Maß erreicht haben. Mit anderen Worten, eine Konformitätsbewertung oder eine amtliche Eichung verlängert die Lieferzeit für ein Gerät um etwa zwei Wochen.



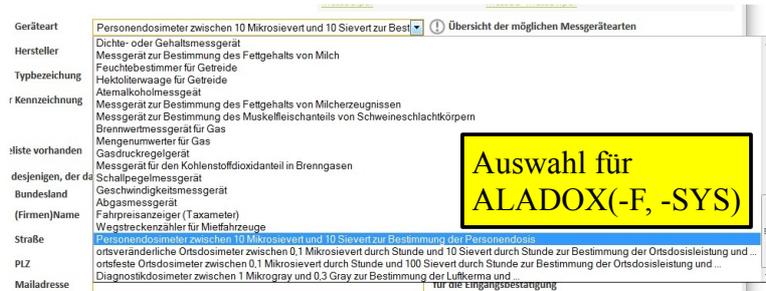
Kosten: Die Kosten für Eichungen ergeben sich aus der eingangs erwähnten Mess- und Eichgebührenverordnung. Im Gegensatz zu Eichgebühren sind die Preise für Konformitätsbewertungen keine amtlichen Gebühren, sondern privatrechtliche Dienstleistungen und somit im Prinzip frei verhandelbar. In der Praxis werden die Eichbehörden ihre Preise für Konformitätsprüfungen jedoch an die Eichgebühren angleichen. Wir geben diese Kosten erhöht um einen Bearbeitungszuschlag an unsere Kunden weiter. Somit bieten wir Eichung und Konformitätsbewertung zum gleichen Preis an. Im Falle von Eichungen können Sie diesen Service in Anspruch nehmen, können aber auch selbst ein Eichamt beauftragen. Eine Konformitätsbewertung hingegen müssen Sie bei uns bestellen, da wir als Hersteller alleinig für die Konformitätsbewertung zuständig sind.

Die Anzeigepflicht

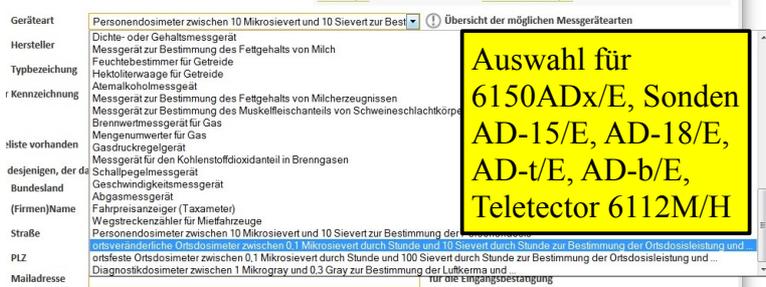
In § 32 MessEG wird verlangt, Messgeräte spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Sinn dieser Anzeige ist, dass nur solche Produkte auf den (europäischen Binnen-) Markt gelangen, die konform zu den europäischen Vorschriften sind (siehe hierzu auch § 48 ff. MessEG). Hierzu müssen die Marktüberwachungsbehörden wissen, wer wann wo welche neuen Messgeräte in Betrieb genommen hat. Dies geht zwar nicht so weit, dass jedes Messgerät einzeln beim Staat registriert sein muss, weil man eine Messgeräteart nur einmal melden muss. Dann muss man allerdings eine Liste der Messgeräte bereithalten. Für die Anzeige gibt es eine Meldeplattform im Internet, welche Sie über www.eichamt.de oder www.agme.de erreichen:



Im linken Beispiel haben wir bei der »Typbezeichnung« die Seriennummer mit eingegeben. Die gehört eigentlich nicht zur Typbezeichnung, aber ohne sie könnte man mehrere Anzeigen zum gleichen Gerätetyp nur noch schwer unterscheiden. Alternativ könnte man bei mehreren Messgeräten auch »Messgeräteleiste vorhanden« ankreuzen und jeden Typ nur einmal melden. Die Entscheidung zwischen diesen beiden Möglichkeiten müssen letztlich Sie als Verwender der Geräte treffen.



Die »Geräteart« muss man aus einer vorgegebenen Liste auswählen, siehe die blauen Balken links. Die letzten vier Gerätearten sind Strahlungsmessgeräte. Für Automess-Geräte kommen nur die viertletzte und die drittletzte der Gerätearten in Frage: Die viertletzte (»Personendosimeter...«) trifft auf alle Dosimeter der ALADOX-Familie zu, und die drittletzte (»ortsveränderliche Ortsdosimeter...«) auf alle anderen Geräte. Die vorletzte Geräteart (»ortsfeste...«) hat Automess nicht in MessEG-konformer Ausführung zu bieten, und die letzte Geräteart (»Diagnostikdosimeter«) stellt Automess gar nicht her.



Die Anzeigepflicht gilt nur für Geräte, die ab dem 01.01.2015 konformitätsbewertet in Betrieb genommen wurden oder werden. Geräte ohne Konformitätsbewertung und Altbestände müssen nicht angezeigt werden.

Über praktische Erfahrungen mit solchen Anzeigen können wir Ihnen bisher nicht berichten.